## II – 1042 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 647 1J 1991 -03- 05

## ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Partik-Pablé, an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betreffend Erstellung eines Entwurfes einer Regierungsvorlage für eine Novelle der Bestimmungen des § 96 KFG sowie der §§ 29 b und 43 (Abs. 1) lit d StVO

Als rasche und wirksame sozialpolitische Verbesserungen erscheint im Sinne der traditionellen Linie der FPÖ der Abbau von unsinnigen bürokratischen Hindernissen bei Benützung von elektrisch angetriebenen Rollstühlen, die formell als Behindertenfahrzeuge unter die Bestimmungen des § 96 KFG fallen, sowie eine sinnvolle Erweiterung der Normen der §§ 29 b sowie 43 Abs. 1 lit d StVO, indem Verkehrserleichterungen für stark gehbehinderte Personen, die (nicht persönlich behinderten) Lenker von Behindertentransporten sinngemäß mitumfassen.

Die endunterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr folgende

## Anfrage:

1) Sind Sie bereit, dem Nationalrat ehest baldig einen Entwurf für eine Regierungsvorlage zur Neufassung der Bestimmungen des § 96 KFG sowie der §§ 29 b und 43 Abs. 1 lit d StVO vorzulegen, in welcher einerseits elektrisch betriebene Rollstühle von den Bestimmungen des Kraftfahrzeuggeseztes ausgenommen werden und andererseits die Verkehrserleichterungen für stark gehbehinderte Personen in der Form gefaßt werden, daß Behindertentransporte auch dann auf (gekennzeichneten) Behindertenparkplätzen parken können, wenn der Lenker dieser Behindertentransporte

selbst eine nicht behinderte Person ist?

- a. Wenn ja, wann ist mit den Vorlagen zu rechnen?
- b. Wenn nein, warum nicht?
- 2) Das Bundeshaushaltsgesetz sieht nunmehr schon seit 1987 vor, daβ bei legistischen Maßnahmen (Gesetzesvorlagen und Verordnungen) gemäß § 14 Abs. 3 Kosten und Nutzen der beabsichtigten Maßnahme darzulegen sind. Stimmen Sie zu, daß die seitens der FPö geforderten Neufassungen der ob zitierten Normen auch unter dem restriktiven Annahmen einer methodisch eng definierten Kosten-Nutzen-Analyse zu dem Ergebnis kommen müßte, daß Verwaltungskosten im Vollzug des § 96 KFG eingespart werden und ein deutliches Ansteigen sozialpolitischer Effektivität gewährleistet würde?
  - a. Wenn nein, warum nicht?